

Informationen zum Auslandsaufenthalt in der Oberstufe unter G9

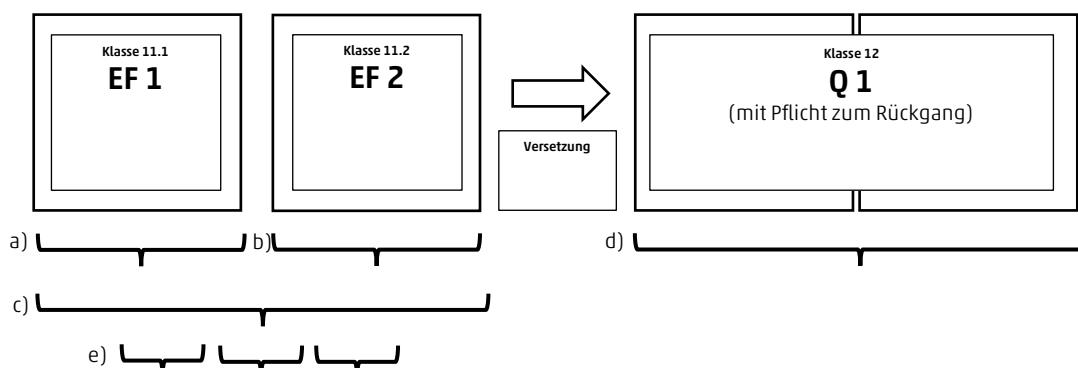
Auslands-Aufenthalte in der Klasse 10 regelt der Mittelstufenkoordinator, Herr Tertilt

Die Schulleitung des Gymnasiums St. Mauritz unterstützt Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen, eine Phase ihrer Oberstufenzzeit im Ausland zu verbringen und beurlaubt diese vom Unterricht. Voraussetzung ist, dass im Ausland eine Regelschule entsprechend des Alters besucht wird. Am Ende der Auslandszeit ist darüber ein Nachweis in Form einer Schulbescheinigung zu erbringen.

Rechtsgrundlage für Beurlaubungen ist der §4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Gymnasialen Oberstufe NRW (kurz: APO-GOSt) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausführungen zum Paragrafen sehen vor, dass Auslandsaufenthalte nur in bestimmten Abschnitten der Oberstufe angetreten werden können:

Mögliche Zeitfenster für Auslandsaufenthalte in der Oberstufe



1. Halbjahr der Einführungsphase (Klasse 11.1, EF 1)
2. Halbjahr der Einführungsphase (Klasse 11.2, EF 2)
- Gesamte Einführungsphase (Klasse 11 gesamt, EF1/2, auf Antrag weiter in der Q1)
- Gesamte Qualifikationsphase 1 (Klasse 12, Q1, führt zur Wiederholung der Q1)
- Einzelne „Therms“ nach Planung

Zu bedenken ist, dass am Ende der Klasse 11 (EF 2) eine Versetzung erreicht werden muss. Somit ist ein Auslandsaufenthalt in der gesamten EF oder in der EF 2 nur dann sinnvoll, wenn der/die Schüler/in in der Klasse 10 ein im Durchschnitt mindestens befriedendes Notenbild aufweist (VV 4.21). Auf Antrag der Eltern kann die Schullaufbahn dann ohne Versetzungsentscheid in der Q1 (Klasse 12) fortgesetzt werden.

Bei Nichtteilnahme am Lateinunterricht in der EF muss das Große Latinum anderweitig erworben werden.

Hinweise aus der Praxis

Aus dem oben Beschriebenen ergibt sich in der Praxis meist die Überlegung, den Auslandsaufenthalt in der EF 1 oder in der gesamten EF oder Q1 zu planen. Nach der Rückkehr kann im ersten Fall am Unterricht der EF 2 teilgenommen und eine Versetzung erreichen werden, im zweiten Fall wiederholt man die gesamte EF oder Q1. Abschlüsse und Sprachniveaus bleiben erhalten.

Möglich sind aber auch die anderen Varianten. Gerade bei Aufenthalten in England besteht verpflichtende Bindung an die sog. Therms, die als dreimonatige Abschnitte nicht dem Halbjahresraster in Deutschland entsprechen. Hier muss man Vor- und Nachteile bestimmter Zeitfenster selbst einschätzen. Die Schule steht beratend zur Seite.

Antragstellung

Der Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt kann formlos erfolgen und sollte so früh wie möglich an die Schulleitung gerichtet vorgelegt werden. Zur Vereinfachung kann das Formular (siehe Homepage) als Vorlage genutzt werden. Zur Genehmigung benötigt die Schule die Unterschriften der Erziehungsberechtigten im Original, weshalb ein Antrag per Mail nicht ausreicht. Sollten bei Antragstellung noch nicht alle Eckdaten im Ausland verfügbar sein, können diese später nachgereicht werden.

Ansprechpartner:

Hendrik Drüing

0251-1419116

hendrik.drueing@mgm.bistum365.de